

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXVI.

Luzern, 17. Hornung 1799.

Bollziehungsdirektorium.

Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger Helvetiens.

Bürger!

Ihr wisset, Bürger, daß das uralte Band der Freundschaft und der Liebe zwischen den ehmals despötzisch beherrschten Franken und Schweizern, nun zwischen den freien Franken und Schweizern in die allerinnigste Verbrüderung übergangen ist, und daß das allerengste Schutzbündniß den Franken zur Beschützung der vereinten Schweiz in allen ihren Theilen, und den Schweizer zu Beschützung des Frankenlands aufzust.

Ohngedacht mehrere Könige und Fürsten den Versuch, daß auf Freiheit und Gleichheit gegründete, der Welt von den Franken verkündigte, und seit 10 Jahren durch die allmächtige Hand der Vorsehung wundervoll ausgetretene Menschenrecht durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, mit dem Verlust ihrer Kronen gebüßt haben, so scheinen doch noch einige durch ihr unvermeidliches Schicksal g. blendet, den Kampf gegen die Freiheit von neuem beginnen zu wollen. Sie lassen sich durch erdichtete oder übertriebene Berichte über innere, in der Schweiz herrschende, Unzufriedenheit täuschen; sie vergessen, was unsere durch ihren Heldenmuth sich verewigten Vorfahren geleistet haben, und wie hoch der Schweizer diesen angeerbten Ruhm in Ehren hält; sie haben nicht berechnet, daß vor dem entschiedenen Freiheitssian und dem stets siegenden Herzgefühl der fränkischen Truppen, die Helvetiens Grenze decken, alle in der Ferne aufgedunsenen Schreckenbild der von Rosaken und Kalmücken verschwinden. Bei dieser Lage der Dingen kann bei jedem Unbesangenen, der einen Blik auf die Natur des Streits und das Vergangene wirft, kein Zweifel über den Ausgang übrig bleiben.

Sollen wir Schweizer aber darum die Hände in Schoos legen, und gleichgültig auf die Lorbeer, die unsre verbündeten Brüder in Vertheidigung unserer Gränzen, Weiber und Kinder einernten, hinstaunen? Ist die Nolle der Nachkommen der Tellen und

Winkelried? O Schweizer, dann laßt uns unsren stets mit Erfurcht ausgesprochenen Namen mit dem Namen des feigsten Volkes umtauschen! Denn der Name Schweizer wäre für uns forthin der bitterste Spott. Laßt uns auf allen Anspruch von Achtung und Schonung Verzicht thun. Wir verdienen nichts mehr als Spinnräder und Sklavenketten! Ihr erröthet Schweizer über eine solche Vermuthung, und sehet mit stolzer Verachtung auf denjenigen herab, der euch so weit verkennen kann, zu glauben, euer nervigter Arm sei gelähmt, ihr seyet taub gegen die Stimme der Nationallehre und des bedrohten Vaterlandes.

Gebt uns Waffen, verzeiget uns den Versammlungsort, und weist uns den Feind unsres Vaterlandes, dies halst aus eurer entflammten Brust! Wohlair Schweizer so horcht: Die fränkische Volksregierung will die in diesem Augenblick eischöpfe Schweiz nicht nach dem Bündniß zur Stellung einer Armee in ihren eigenen Kosten auffordern, sondern die fränkische Regierung geht in ihrer verbrüderten Freundschaft gegen die Schweiz so weit, daß sie in Folg abgeschlossener Convention nur die Stellung eines bestimmten Hülfs-truppencorps von 18,000 Mann, in ihren Kosten verlangt; Sold, Kleidung, Handgeld, Waffen, Lebensmittel zu allem, was dieses Corps bedarf, hat sich die fränkische Regierung verpflichtet; alles dies ist entweder schon bei der Stelle, oder wird nach den neulichsten schriftlichen Zusicherungen der fränkischen Regierung in den allernächsten Tagen anlangen.

Der Dritttheil der Offiziers dieser 18,000 Mann ist von dem helvetischen Direktorium bereits ernannt, und zwar zu drei Dierteln aus gedienten oder sonst wackern Landleuten; die Ernennung der übrigen ist verschoben, um Bereitwilligkeit und Eifer zu belohnen, und den Wunsch der zusammengetretenen Truppen zu befriedigen. Und so sollen und werden auch in der Folge die Offiziersstellen nimmermehr dem Namen oder Reichtum, sondern stets der Tapferkeit, mit Kriegszucht verbunden, zu Theil werden.

Die bereits ernannten Offiziers werden nun mit nächstem in den verschiedenen Kantonen die Werbungen anheben, und die angeworbenen den zu bestimmenden Sammlungspläzen, Lausanne, Freyburg, Bern u. s. f. bis zur ganzlichen Formation zuweisen. Was aber

fraget ihr, wird denn unsere fernere und endliche Bestimmung seyn? Diese, und auf unser Wort (was euch auch Falschheit und Bosheit zufüstern mag) keine andere, als erslich; wenn die sechs Halbbrigaden, jede zu 3000 Mann formirt und zugestellt sind, euch unter der Anführung eurer Offiziers (deren erste Instruktion ist, euch mit brüderlicher Achtung und Liebe zu behandeln), zur Vertheidigung der heiligsten Sache, und eben dadurch zur Rettung euers eigenen Vaterlandes an die Franken anzuschliessen, mit ihnen wetteifern, wenn's zum Schlagen kommt, Gefahr, Ruhm und rechtmässige Beute zu theilen, und wann der Friede geschlossen wird, stolz auf euern bewiesnen Mut, entweder in euer Vaterland zurückkehren, und dort von euern Vätern, Brüdern, Liebsten und den Verirtern des Volks, den Lohn der besten Bürger, der Vertheidiger des Vaterlandes empfangen, oder aber, wenn ihr lieber wollt, in einem von der ganzen helvetischen Nation abwirten (anerkannten) Dienst bei Bundesverwandten (so kurz oder lang, als es euch gefällt) verbleiben, dem in allen Betrachtungen angenehmsten, ehrenhaftesten und im Ganzen genommen, vortheilhaftesten Dienst, so je die Schweizer gehabt haben.

Nun, Bürger, habt ihr die Wahrheit vor Augen, wählt (aber zaudert nicht) zwischen Pflicht und Läufigkeit, zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Ehre und Schande.

Luzern, den 13. Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Glayre.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Ministerium des Kriegswesens.

Der Kriegsminister an die Statthalter.

Ich zeige euch hiemit an, daß, Kraft des den 30. November zwischen den bevollmächtigten Ministern der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Vertrags, die erste Halbbrigade der Hülstruppen (von 18,000 Mann in Frankreichs Solde) in Bern errichtet und versammelt werden soll.

Ihr werdet dies nun durch einen Aufruf der Jugend eures Kantons wissen lassen. Saget ihr, daß ihr, lebendig überzeugt, sie werde dem Vorbilde unserer Altvorden und deren Bestimmung treu seyn, sie einladiet, gemeinsam mit unsern unüberwindlichen Bundesgenossen für die Vertheidigung der gleichen Sache die Bahn des Ruhms und der Gefahren zu wallen; daß es nun daran ankommt, die Gleichheit unserer Rechte zu schiemen, welche die freie Landesverfassung uns gewährt, — nun daran ankommt, unsere vaterländische Erde vor der

Muth feindlicher Einbrüche zu schirmen, die unsere Wohlfahrt ganz zerstören wollen; daß der gegenwärtige Kriegsdienst dem tapfern und dem klugen Soldaten Besförderungsaussichten öffnet, die bei den Kantonsgouvernements ehemals nur die Beute der Vornehmen und Adelichen waren; daß, es mag der Friede nah seyn, oder erst durch neue Triumphe erkauf werden müssen, er doch die kriegerische Laufbahn nicht unterbrechen, sondern daß hingegen das neue Corps, durch eine aussdrückliche Bedingung, auf dem Fuss der besten Kapitulationen in Diensten irgend einer der befreundeten Freistaaten treten werde. Füget zu diesen Beweggründen hinzu, was euere genauere Kenntniß vom Charakter euerer Mitbürger euch zu sagen gebietet.

Bürger Perrier, Chef dieser Brigade, ist beauftragt, sich mit euch einzusprechen, so wie ihr eingeladen seid, mit ihm eins zu seyn, um alle nützliche Maßregeln in Rücksicht dieser Truppenerrichtung zu nehmen, doch mit dem Vorbehalt, mir mit der grossen Genauigkeit davon Nachricht zu geben.

Dem Original gleich.

Tomini, Chef des Bureau

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Zimmermann gesteht daß ihm der § schon in der Commission missfiel, daß aber die Majorität derselben ihn aufstellen wollte, um dadurch den Gemeindesgeist desto eher zu zerstören; allein er ist überzeugt, daß die neue Verschiedenheit, die unter den Bürgern aufgestellt würde, sehr nachtheilig wäre; er stimmt also zur Durchstreichung des §, und widerstellt der Vertagung des Gutachtens, weil dasselbe von der grössten Dringlichkeit ist. Der § wird durchgestrichen.

Der § 14 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Broye will daß auch die Zahl der Anteilhaber an den Gemeindsgütern, der Verwaltungskammer eingegeben werde, damit dadurch der Einkaufspreis desto eher verhältnismässig mit dem wahren Anteil eines jeden Bürgers an demselben bestimmt werden könne. Desloes stimmt ganz zum §, weil z. B. die Gemeinweiden nach der Zahl des Vieches, das darauf gesandt werden kann, benutzt werden, also auch nach dem gleichen Maassstab vertheilt werden sollen, und also durch Broyes Besatz grosse Unordnung entstünde. Broye beharrt auf seinem Antrag, weil je mehr Theile vorhanden sind, desto geringer wird jeder Theil werden. Thorin stimmt Broye bei, weil nicht das Vieh sondern die Menschen Theilhaber des Gemeindguts sind, und es nur Mißbrauch in einigen Gemeinden ist, daß die Reichen, welche mehr Vieh besitzen als die Armen, auch gröss-